



Feuerwehrreglement

**der Gemeinde Tuggen
vom 30. Oktober 2013**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES.....	3
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Zusammenarbeit.....	3
II. ZUSTÄNDIGKEIT	3
Art. 3 Gemeinderat.....	3
Art. 4 Sicherheitskommission	3
Zusammensetzung	3
Zuständigkeit	4
Art. 5 Kommando	4
III. ORGANISATION UND EINSATZ.....	4
Art. 6 Organisation	4
Art. 7 Einsatz.....	5
IV. DIENSTPFLICHT	5
Art. 8 Feuerwehrpflicht	5
Art. 9 Befreiungsgründe	5
V. AUFGABEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS.....	6
Art. 10 Besondere Aufgaben	6
VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR.....	6
Art. 11 Kaderrekrutierung.....	6
VII. AUSTRÜSTUNG UND AUSBILDUNG	6
Art. 12 Ausrüstung	6
Art. 13 Ausbildung.....	6
Art. 14 Verhalten der Dienstpflichtigen	7
Art. 15 Beanspruchung fremden Eigentums.....	7
VIII. RAPPORTWESEN	7
Art. 16 Einsatzbericht.....	7
IX. ALARMWESEN	7
Art. 17 Alarmierung	7
Art. 18 Fehllalarme	8
X. EINSATZDIENST.....	8
Art. 19 Kommandoordnung	8
Art. 20 Kosten der aktiven Feuerwehr	8
XI. BESOLDUNG UND VERSICHERUNG	8
Art. 21 Besoldung	8
Art. 22 Entschädigung.....	9
Art. 23 Versicherung	9
XII. FINANZIERUNG	9
Art. 24 Finanzierung.....	9
Art. 25 Ersatzabgabe und Feuerwehrbeitrag auf Gebäude- und Anlageeigentum	9
XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 26 Rechtsmittel.....	9
Art. 27 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung Tuggen erlässt gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG; SRSZ 530.110) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Tuggen leistet bei Brandfällen, bei Öl- und Wasserereignissen sowie bei Feuergefahr in der Gemeinde Hilfe.

² Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarschäden und kann auch zum Schutze gegen andere Gefahren sowie auf Ersuchen bei Schadenfällen in den Nachbargemeinden aufgeboten werden.

³ Sie führt Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Kommission Sicherheit der Gemeinde Tuggen [in der Folge Sicherheitskommission], der Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich;
- b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und der Feuerwehrbeiträge sowie Besoldungen und Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr;
- c) die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der Sicherheitskommission;
- d) Kostentarif für Fehlalarme.

Art. 4 Sicherheitskommission Zusammensetzung

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus 7 bis 11 Mitglieder und konstituiert sich selbst.

² Ihr gehören von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Feuerwehrkommandant, der Chef des Sanitäts-Ersteinsatz-Elementes [SEE], der SC GFS sowie der Chef ZSO an.

Zuständigkeit

¹ Die Sicherheitskommission ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich der Genehmigung der Ausbildungsprogramme;
- b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten und des SEE;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr und des SEE.

² Die Sicherheitskommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) Wahl und Beförderung von Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c) Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr und des SEE;
- d) Verletzungen der dienstlichen Obliegenheiten.

Gegen diese Verfügungen kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Die Sicherheitskommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) Voranschlag und Rechnung;
- b) Festlegung der Ersatzabgaben und des Feuerwehrbeitrages;
- c) Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen;
- d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters;
- e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr.

Art. 5 Kommando

¹ Die Feuerwehr wird durch den Kommandanten geführt. Ihm steht ein Vizekommandant als Stellvertreter zur Seite.

² Der Kommandant ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der gesamten Feuerwehr;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
- d) die vorschriftgemässe Beförderung von Kaderangehörigen;
- e) die Aufsicht über die Abrechnungen von Sold- und Einsatzentschädigungen.

III. ORGANISATION UND EINSATZ

Art. 6 Organisation

Die Feuerwehr sollte ein Bestand von 50 – 55 Mitgliedern anstreben. Aufgrund von Fluktuationen kann der Bestand der aktiven Mitglieder auch einmal nach oben und nach unten variieren. Der Bestand des SEE sollte bei 6 bis 8 Mitglieder liegen.

Art. 7 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. DIENSTPFLICHT

Art. 8 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach § 25 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012.

- Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.
- Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

² Die Verfügungen der Sicherheitskommission betreffend Dienstleistungen bei der Feuerwehr können innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat mittels begründeter Einsprache schriftlich angefochten werden.

Art. 9 Befreiungsgründe

¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können.
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.
- c) Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.
- d) Ehegatten und Partner von Feuerwehrdienstleistenden sowie von Befreiten gemäss lit. a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- e) Angehörige des Polizeikorps des Kantons Schwyz;
- f) Angehörige des Seerettungsdienstes und des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes.

² Von der Feuerwehrpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

V. AUFGABEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS

Art. 10 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- d) Instruktion des Kadets;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEÖRIGEN DER FEUERWEHR

Art. 11 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. AUSRÜSTUNG UND AUSBILDUNG

Art. 12 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

³ Geräteräume dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

⁴ Der Materialverwalter hat jeweils auf das Jahresende ein Inventar über das Feuerwehrmaterial aufzunehmen und dem Kommandanten und der Sicherheitskommission Bericht zu erstatten.

Art. 13 Ausbildung

¹ Neueingeteilte Feuerwehrmitglieder haben einen allgemeinen Einführungskurs für die Grundausbildung zu besuchen.

² Jährlich sind mindestens folgende Übungen von wenigstens 2 Stunden Dauer durchzuführen:

- a) 8 Mannschaftsübungen
- b) 4 Kaderübungen
- c) 6 Atemschutzübungen

³ Zusätzlich können Spezialübungen angeordnet werden.

⁴ Die Übungstätigkeit wird im Jahresübungsplan des Kommandanten festgelegt.

⁵ Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden. Es werden folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit;
- b) mehrtägige Ortsabwesenheit;
- c) berufsbedingte Weiterbildung;
- d) Militärdienst oder Zivildienst.

⁶ Wer weniger als 5 Mannschaftsübungen im Sinne von Abs. 2 lit. a besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

⁷ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons, sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Art. 14 Verhalten der Dienstpflichtigen

¹ Jeder Feuerwehr- und SEE Angehörige ist zum Besuch der Übungen und zur Hilfeleistung bei Einsätzen verpflichtet.

² Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

³ Verletzungen der dienstlichen Obliegenheiten werden durch die Sicherheitskommission geahndet.

Art. 15 Beanspruchung fremden Eigentums

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, zu Übungs- und Einsatzzwecken öffentliche und private Grundstücke und Objekte zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen, Tiere und Sachen in Anspruch zu nehmen.

² Die Gemeinde hat den dabei verursachten Schaden zu ersetzen.

VIII. RAPPORTWESEN

Art. 16 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Sicherheitskommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. ALARMWESEN

Art. 17 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

Art. 18 Fehllarme

¹ Die Alarm- und Brandmeldeanlage und Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümern der Anlagen.

² Die Kosten, welche beim Ausrücken der Feuerwehr zufolge Fehllarms entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Der Eigentümer der Anlage haftet subsidiär.

³ Pro Kalenderjahr wird ein Fehllarm ohne Kostenfolge zugestanden.

⁴ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Sicherheitskommission einen separaten Kostentarif.

X. EINSATZDIENST

Art. 19 Kommandoordnung

¹ Auf dem Einsatzplatz übernimmt der zuerst am Schadenort eingetroffene Offizier das Kommando, später der ranghöchste Offizier.

² Ist die Schadenlage unter Kontrolle, ordnet der Einsatzleiter die sukzessive Entlassung der einzelnen Abteilungen und Brandwache an.

³ In erster Linie sind auswärtige Hilfsmannschaften zu entlassen.

⁴ Der zuständige Einsatzleiter ist dafür besorgt, dass die eingesetzten Gerätschaften unverzüglich wieder in einsatzbereiten Zustand gebracht werden.

Art. 20 Kosten der aktiven Feuerwehr

¹ Die Hilfeleistung der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und bei Elementarereignissen ist unentgeltlich, soweit das Ereignis nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

² Die Kosten für die Einsätze der Öl-, Chemie- und der Strahlenwehr sowie die Hilfeleistung bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern, werden dem Verursacher bzw. dem nach Spezialgesetzgebung Pflichtigen überbunden.

XI. BESOLDUNG UND VERSICHERUNG

Art. 21 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Bei längeren Einsätzen wird im Einsatzdienst zudem die Verpflegung durch die Gemeinde übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungstarif.

Art. 22 Entschädigung

¹ Teilnahmen an Aus- und Weiterbildungskursen werden mit einem Taggeld und Spesen durch die Gemeinde entschädigt.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Entschädigungstarif.

Art. 23 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr und des SEE schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. FINANZIERUNG

Art. 24 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25 Ersatzabgabe und Feuerwehrbeitrag auf Gebäude- und Anlageeigentum

¹ Die Finanzierung der Feuerwehr wird in zwei Komponenten, Ersatzabgabe und Feuerwehrbeitrag auf Gebäude- und Anlageeigentum, erhoben. Die beiden Komponenten werden in einem Sockel festgelegt.

² Für den Feuerwehrbeitrag massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.
Grundlage für die Bemessung des Feuerwehrbeitrages bildet der Neubauwert gemäss letzter rechtskräftiger Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Für Gebäude, die nicht eingeschätzt sind, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherungsschätzung.

³ Der Gemeinderat kann die Höhe der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages nach Massgabe der Kostendeckungsgrundsätze von § 42 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 um bis zu 50 % senken oder erhöhen.

⁴ Die in diesem Rahmen vom Gemeinderat vorgenommenen Anpassungen werden publiziert.

⁵ Die Ersatzabgabe und der Feuerwehrbeitrag richten sich nach den Tarifen im Anhang 1 des Feuerwehrreglements.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Veranlagungsverfügungen über die Leistung der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages können schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
Gegen den Einspracheentscheid kann schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Andere Verfügungen der Sicherheitskommission können schriftlich innert 20 Tagen seit Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erhoben werden.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und bezeichnet die nach Art. 4 zuständige Kommission.

³ Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften insbesondere das Reglement über die Schadenwehr, genehmigt mit RRB Nr. 2122 vom 5. Dezember 1995, sowie die Ergänzung vom 2. März 2000 ausser Kraft.

8856 Tuggen, 30. Oktober 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 25 genehmigt am 14. 1. 2014



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Anhang 1

Gebührentarif für die Finanzierung der Feuerwehr

1. Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 10'000.00, die der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, werden mit einer Ersatzabgabe von Fr. 60.00 belastet. Für die übrigen Feuerwehrpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, beträgt die Ersatzabgabe Fr. 216.00.

2. Feuerwehrbeitrag auf Gebäude- und Anlageeigentum

¹ Der Feuerwehrbeitrag der Gebäude- und Anlageeigentümer wird nach dem Neubauwert bemessen. Er beträgt 0.17 Promille dieses Wertes.

² Von der Leistung des Feuerwehrbeitrages auf Gebäude- und Anlageeigentum befreit sind die Eigentümer von Reservoirs mit Löschwasserreserven.

8856 Tuggen, 30. Oktober 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 25 genehmigt am 14.1.2014



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

